

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 a und 1 b - neu - (§§ 12 und 13)

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

'1 a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

Ausgeliefert am 26. JUNI 1991

- a) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg -Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, liegt,

290 DM,

- b) im sonstigen Geltungsbereich oder im Ausland liegt,

310 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abend-realschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

- a) in dem in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt,

485 DM,

- b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt,

555 DM.

- b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

- a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt,

485 DM,

- b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt,

555 DM.

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abend-realschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt,

575 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt,

670 DM".

1 b. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs
500 DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
540 DM."

Begründung:

In Anbetracht der erheblichen Preissteigerungen in den neuen Bundesländern infolge eines massiven Wegfalls von Vergünstigungen für Studenten (z. B. Erhöhung der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife, von Eintrittspreisen) sowie der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei Lebensmitteln und Textilien gegenüber den in den alten Bundesländern zu verzeichnenden Preisniveaus gleichen sich die Lebenshaltungskosten der Schüler und Studenten in den neuen Bundesländern zunehmend an die der Auszubildenden in den alten Bundesländern an. Eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher nicht mehr zu rechtfertigen. Demgegenüber sollen die Bedarfssätze für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 bis zur Angleichung des Mietniveaus noch nicht angepaßt werden.

375/1/81

Demzufolge wird beim Bedarf für Studierende gemäß § 13 Abs. 1 die bislang vorgenommene Differenzierung nach dem Standort der Ausbildungsstätte aufgegeben und jeweils der höhere Bedarfssatz zugrunde gelegt.

Beim Bedarf für Schüler gemäß § 12 erfolgt eine einheitliche Anhebung der bisher für die Ausbildungsstätten im Beitrittsgebiet vorgesehenen Bedarfssätze um 40 DM.